

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der Messe Ostwestfalen GmbH für die analoge Präsentation und die digitalen Inhalte der M.O.W.

Stand: 6/2023

I. Geltungsbereich digitales Hybrid-Angebot und Online-Messekatalog

1. Die Messe Ostwestfalen GmbH (Benzstraße 23, 32108 Bad Salzuflen) betreibt in Ergänzung zu der jährlich stattfindenden M.O.W. ein digitales Hybrid-Angebot (nachfolgend genannt „360GradPlaza“) zusätzlich zur Präsenzveranstaltung M.O.W. am Standort Bad Salzuflen.

Dabei ist es ausgewählten Teilnehmern der Präsenzveranstaltung (*Hybrid-Teilnehmer*) auf einer eigens dafür gestalteten Fläche in der Messehalle 12 möglich, ihre Inhalte im Rahmen der stationär-digitalen 360GradPlaza zusätzlich online zu präsentieren.

Zusätzlich sind alle Messteilnehmer (im Folgenden *Aussteller*) dazu verpflichtet, ihre Inhalte in einem Online-Messekatalog zu präsentieren. Dabei ist der Online-Messekatalog ganzjährig von den Ausstellern zu bedienen, da dieser ganzjährig online aktiv ist. Hierfür liegt es in der Verantwortung der Aussteller, ihre hierfür zur Verfügung gestellte Online-Seite zu pflegen.

2. Die Präsenzveranstaltung bildet dabei die Geschäftsgrundlage für den Vertrag über die digitalen Leistungen.

3. Die Leistungen der M.O.W. für das digitale Angebot erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Regelungen in dem Messevertrag, der Paketbuchung sowie dieser Veranstaltungsbedingungen.

II. Einbeziehung der Veranstaltungsbedingungen / Datenschutz

1. Die jährlich durch die Messe Ostwestfalen GmbH (nachfolgend *Veranstalterin*) veranstaltete M.O.W. findet ausschließlich unter Einbeziehung/Geltung der Veranstaltungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung statt. Diese steht allen Teilnehmern jederzeit zur Einsicht unter www.mow.de zur Verfügung und wird auf Wunsch übermittelt.

Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigt der Teilnehmer, dass er die Veranstaltungsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und inhaltlich akzeptiert.

2. Alle Angaben der Teilnehmer werden von der Veranstalterin unter Berücksichtigung der Regelungen/Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vertrages erfolgt nicht.

3. Der Hybrid-Teilnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen in eigener Verantwortlichkeit einzuhalten.

Dies umfasst neben der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses auch eigene Datenverarbeitungszwecke, soweit diese über den virtuellen Messestand im Zusammenhang mit der virtuellen Messe und des jeweils vereinbarten Leistungspaket verfolgt werden sollen.

III. Zuteilung der Standfläche

1. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Dem Teilnehmer ist die Ausstellungshalle und die von ihm gemietete Ausstellungsfläche aus den überreichten Plänen bekannt.
2. Die Veranstalterin kann einseitige Änderungen der Belegung zur Optimierung der Veranstaltung aus wichtigen organisatorischen, wirtschaftlichen oder sonstigen sachlichen Gründen vornehmen, ohne dass hierdurch der Vertrag im Übrigen berührt wird.
3. Kann die Veranstalterin aus von ihr nicht zu verantwortenden Gründen einen vereinbarten Ausstellungsstand nicht zur Verfügung stellen, so ist der Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall hat der Teilnehmer Anspruch auf Erstattung der vollständigen Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers scheiden aus, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Veranstalterin beruhen.
4. Ein Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag ist ausgeschlossen. Die Veranstalterin ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Teilnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Insoweit besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Information des Veranstalters.
5. Wünscht der Teilnehmer eine (vorzeitige) Entlassung aus dem Veranstaltungsvertrag, so bedarf dies der Zustimmung der Veranstalterin. Wird die Zustimmung durch die Veranstalterin erteilt, so hat der Teilnehmer pauschalierten Schadenersatz zu leisten. Dieser beträgt - bezogen auf den Zugang des Entlassungsgesuches des Teilnehmers – bis zu 16 Wochen vor der M.O.W. 35%, bis zu 12 Wochen vor der M.O.W. 65% und im Übrigen das volle Teilnahmeentgelt für den verbleibenden Vertragszeitraum.
6. Der Teilnehmer ist seinerseits berechtigt den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
7. Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem anderweitigen Teilnehmer im Wege des Flächentausches oder einem neuen Teilnehmer stellt dann keinen Fall der anderweitigen entgeltlichen Überlassung der Standfläche dar, wenn die Veranstaltung nicht ausgebucht ist und ausreichend anderweitige Freiflächen zur Verfügung stehen, die mindestens der Standfläche entsprechen.
8. Soweit zur Präsentation vorgesehene Produkte des Teilnehmers aufgrund gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen, gleich aus welchem Grund, oder sich die Anreise für den Teilnehmer bzw. seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen verzögert oder unmöglich wird, so fällt dies allein in den Risikobereich des Teilnehmers und berührt die vertraglichen Ansprüche des Veranstalters nicht.

IV. Auswahl der Hybrid-Teilnehmer

Über die Zulassung eines Unternehmens als Hybrid-Teilnehmer entscheidet die M.O.W nach alleinigem pflichtgemäßem auszuübendem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung erhält das antragsstellende Unternehmen eine gesonderte Nachricht.

Die M.O.W. behält sich insbesondere vor, Unternehmen als Hybrid-Teilnehmer nicht zuzulassen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, die im digitalen Angebot präsentiert werden sollen, Rechte Dritter verletzen, das Unternehmen an einer solchen Rechtsverletzung teilnimmt, Beihilfe hierzu leistet oder aus anderem Rechtsgrund für Rechtsverletzungen Dritter verantwortlich ist.

Dabei wird die M.O.W dem betreffenden Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme und Widerlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte gegeben, es sei denn, der Rechtsverstoß wurde bereits gerichtlich oder behördlich festgestellt. Weitergehende Rechte und Ansprüche der M.O.W. bleiben unberührt.

V. Aufbau, Gestaltung und Betrieb der Stände, unzulässige Veränderungen

1. Der Teilnehmer ist im Hinblick auf den Aufbau und die Gestaltung seines Standes für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Beachtung der Anweisungen der Veranstalterin und die Einhaltung der Teilnahmebedingungen sowie der technischen Richtlinien ist zu gewährleisten. Gleiches gilt im Einzelfall für gebäudespezifische Auflagen und organisatorische Maßnahmen nach gesonderter Weisung der Veranstalterin. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch gleichermaßen für die für den Teilnehmer tätigen Personen. Den Teilnehmer trifft diesbezüglich eine Überwachungspflicht. Die Aussteller- und Aufbauinformationen werden dem Teilnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Veranstalterin zur Verfügung.

2. Zu etwaigen Installationen sind allein solche von der Veranstalterin zugelassenen Firmen/Unternehmen berechtigt. Diese können über die Veranstalterin angefragt/beauftragt werden.

3. Die Ausstellungsflächen müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einer Warenpräsentation/Produkten belegt und mit mindestens einem verantwortlichen Ansprechpartner besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Ausstellungsstandes ist unzulässig und stellt einen erheblichen Verstoß gegen Teilnahmebedingungen dar.

4. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen des Teilnehmers darf ausschließlich auf der Ausstellungsfläche des Teilnehmers erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln außerhalb der Standfläche bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin und stellt andernfalls einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar. Die Präsentation ist möglichst transparent zu gestalten.

5. Soweit Waren oder Produkte des Teilnehmers den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen, Emissionen jedweder Art verursachen oder dem Konzept der Veranstalterin entgegenstehen, sind diese auf Verlangen der Veranstalterin durch den Teilnehmer auf eigene Kosten unverzüglich (im Regelfall binnen 4 Stunden) zu entfernen.

6. Der Teilnehmer hat alle etwaigen behördlichen Auflagen und Vorgaben bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Brandschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung etc. sowie die polizeilichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Einholung erforderlicher Genehmigungen wie auch die Erfüllung von Auflagen sind Sache des Teilnehmers und sind von diesem auf eigene Kosten und Rechnung zu gewährleisten. Die Veranstalterin ist von jeder Anzeigepflicht gegenüber der Behörde durch den Teilnehmer freigestellt.

7. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Teilnehmers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls von der Veranstalterin gestellten einheitlichen Aufbaus ist Sache des Teilnehmers.

Die Richtlinien der Veranstalterin sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau müssen der Veranstalterin maß- und fachgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden.

8. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Veranstalterin bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Veranstalterin. In der Höhe überstehende Einbauten zum Gang oder zur Seite des Nachbarn müssen mindestens neutral gestaltet werden. Die allgemeine Aufbauhöhe ist individuell zu erfragen bzw. wird in der Ausstellerinformation mitgeteilt.

9. Auf Antrag kann von der Messeleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Beschriftung so anzubringen, dass für den Nachbarstand keine Sichtbehinderung entsteht.

Die Veranstalterin kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist, geändert oder entfernt werden. Kommt der Teilnehmer der Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Veranstalterin auf Kosten des Teilnehmers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

10. Bauliche Veränderungen sowie Eingriffe in und an Dach, Wand, Stützen, Sohle, technischer Ausrüstung und Einbauten sind dem Teilnehmer grundsätzlich untersagt. Beschädigungen der Hallen und ihrer Ausstattung durch Bohrungen, Nägel, Klebstoffe, Farben usw. sind nicht gestattet.

Zur Befestigung von Materialien auf dem Hallenboden darf nur das von der Messeleitung zugelassene doppelseitige Klebeband verwendet werden. Das jeweils zulässige Fabrikat ist bei der Messeleitung zu erfragen. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Schließung des Standes berechtigt, wobei der Teilnehmer hieraus kein Recht auf Schadenersatz oder auf Rückerstattung des Entgelts herleiten kann.

VI. Besondere Vorgaben für den Aufbau und Abbau der Messestände

1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in der Ausstellerinformation angegebenen Frist fertigzustellen.

Die der Veranstalterin durch eine verspätete Fertigstellung oder sogar, egal aus welchen Gründen, nicht erfolgter Standbau, entstehenden Kosten hat der Teilnehmer zu tragen.

2. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tag nach dem festgesetzten Aufbaubeginn der Veranstalterin zu Händen der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

3. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen den Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsfeuerwehr bzw. den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen und werden bei Verstößen nötigenfalls durch die Veranstalterin auf Kosten des Teilnehmers entfernt.

Für dadurch entstehende Mängel wird keine Haftung übernommen. Sicherheitseinrichtungen (Schlauchkästen, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgänge, Fluchtwege u.ä.), Elektro- und Verteilerschränke, Hinweisschilder dürfen weder verdeckt noch zugebaut werden.

4. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe-/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Teilnehmer müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

5. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls ist die Veranstalterin berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Teilnehmers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

6. Der Teilnehmer haftet für sämtliche Schäden am und innerhalb des gesamten Messekomplexes sowie der Einrichtung, die durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte verursacht werden. Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung der Veranstalterin durch deren Vertragsfirmen ausgeführt werden.

7. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Verpackungsmaterial selbst zu entsorgen und muss hierbei die gesetzlichen Vorgaben (Verpackungsverordnung) einhalten und auf Anforderung nachweisen.

8. Verbleiben zum Zeitpunkt der Beendigung des Veranstaltungsvertrages Gegenstände des Teilnehmers (Ausstellungsware/Einbauten bzw. Aufbauten/Muster/Deko u.a.) auf dem Stand und werden diese nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Veranstaltung entfernt, so ist die Veranstalterin zur Entsorgung/Verwertung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Hierfür anfallende Kosten trägt der Teilnehmer. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Verwertung sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Veranstalterin beruhen.

VII. Ausstattung der Standfläche

Die Ausstattung der Standfläche ist in den einzelnen Hallen unterschiedlich ausgestaltet.

In den Hallen 1-12 (Dauerausstellungsflächen) findet sich folgende Ausstattung:

Individueller Standbau des Teilnehmers; keine Ausstattung.

In der Halle 19 findet sich folgende Ausstattung:

Deckensystem inkl. Beleuchtung

Standrahmenaufbau mit einfachen Rück- bzw. Trennwänden zu den Nachbarständen ohne Malerarbeiten und einheitlichen Teppichboden

Hauptanschluss 3KW (ohne Verteilung)

In den Hallen 22.1/22.2 findet sich folgende Ausstattung:

Beleuchtungssystem (Halle 22.1)

Standrahmenaufbau mit Doppelrück- bzw. Trennwänden zu den Nachbarständen ohne Malerarbeiten und einheitlichen Teppichboden (Halle 22.1)

Optional individueller Standbau des Teilnehmers; keine Ausstattung (Halle 22.1)

Deckensystem inkl. Beleuchtung (Halle 22.2)

Standrahmenaufbau mit Einfachrück- bzw. Trennwänden zu den Nachbarständen ohne Malerarbeiten und einheitlichen Teppichboden (Halle 22.2)

In den Hallen 20/21/23.1/23.2 findet sich folgende Ausstattung:

Individueller Standbau des Teilnehmers; keine Ausstattung

VIII. Verantwortlichkeit des Hybrid-Teilnehmers / Ausstellers im Online-Marketing

1. Die Auswahl der Messeinhalte sowie die Auswahl der Darstellung ist in der Verantwortlichkeit des Hybrid-Teilnehmers/Ausstellers.

Die M.O.W. überprüft nicht, inwieweit die von dem Hybrid-Teilnehmer/Aussteller ausgewählten Messeinhalte sowie deren Darstellung für die vom Teilnehmer vorgesehenen Zwecke tauglich sind und seinen Bedürfnissen entspricht.

2. Dabei verpflichtet sich der Hybrid-Teilnehmer/Aussteller jedoch dazu, keine Inhalte einzustellen oder für Inhalte Werbung zu betreiben, deren Verbreitung in Rundfunk oder Telemedien unzulässig ist.

Insbesondere hat der Hybrid-Teilnehmer darauf zu verzichten, keine Inhalte einzustellen oder für Inhalte Werbung zu betreiben, deren Verbreitung strafbar ist oder die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Selbiges gilt für Inhalte, die der Hybrid-Teilnehmer/Aussteller von externen Angeboten, einschließlich Angebot der Dritter, einbindet. Sofern für solche Inhalte eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz vorliegt, hat der Hybrid-Teilnehmer/Aussteller hierauf deutlich hinzuweisen.

3. Der Hybrid-Teilnehmer/Aussteller stellt die M.O.W. von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen gemäß Ziffer X.2 (*siehe oben*) frei und verpflichtet sich, der M.O.W. in diesem Umfang alle etwaigen in diesem Zusammenhang entstehende Nachteile und Schäden zu ersetzen.

IX. Eingriffsrecht der M.O.W

Die M.O.W. ist berechtigt, Messeinhalte zurückzuweisen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder verletzen, oder wenn die Darstellung der Messeinhalte der M.O.W. aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

Unzumutbar ist insbesondere die Darstellung von Messeinhalten, die gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen, extremistische/gesetzeswidrige Inhalte aufweisen oder auf diese verweisen, technisch und/oder qualitativ erheblich unzureichend gestaltet oder in sonstiger Weise geeignet sind, die M.O.W. und/oder deren Messeplattform in einem negativen Licht darzustellen bzw. das Vertrauen Dritter in die M.O.W. bzw. deren Messeplattform erheblich zu beeinträchtigen.

X. Teilnahmegebühr

1. Die Teilnahmegebühr für die einheitliche Veranstaltungsleistung beinhaltet neben der Bereitstellung der Ausstellungsfläche den Verzehr und die Bewirtung für die Teilnehmer und Besucher in den Messehallen, die Durchführung des Besuchermarketing durch die Veranstalterin, die Vorplanung des Ausstellungsstandes, die Parkplatznutzung, das Eintrittsentgelt für das Messegelände, die Bereitstellung der W-Lan-Nutzung, die Bewachung des Messegeländes, die Registrierung von Mitarbeitern und Besuchern sowie die Besetzung der Messeinformation für den Zeitraum der Veranstaltung.

2. Zusätzlich zu der Teilnahmegebühr ergeben sich für den Teilnehmer abhängig von dem Standort des Ausstellungsstandes folgende Nebenkosten:

Für alle Hallen sind zusätzlich die Kosten für die Pflichtteilnahme am Marketingpaket (beinhaltet u.a. die Eintragung des Teilnehmers im Online-Messekatalog, im Wegweiser und im Onlineverzeichnis) von z.Zt. 792,00 EUR zzgl. gegebenenfalls anfallender USt. zu tragen.

Bei Drittländern ist eine Unternehmerbescheinigung in deutscher Sprache vorzulegen, da andernfalls die Umsatzsteuer zu fakturieren ist.

Darüber hinaus ergeben sich folgende zusätzliche Positionen:

a) Hallen 1-12/23.1+23.2

Stromanschluss (Kosten gemäß Bestellformular)

Energiekostenpauschale 10,15 EUR netto/qm bei einmaliger Messeteilnahme

Abhängungen bei Bedarf

Bei Dauerausstellung Jahresnebenkostenabrechnung durch Veranstalter soweit möglich
Direktabrechnung mit Versorger

b) Hallen 19/22.1/22.2

Energiekostenpauschale 7,55 EUR netto/qm

c) Hallen 20/21

Stromanschluss (Kosten gemäß Bestellformular)

Energiekostenpauschale 6,45 EUR netto/qm

Abhängungen bei Bedarf

3. Die Abrechnung der zusätzlichen Veranstaltungskosten erfolgt mit gesonderter Rechnungsstellung der Veranstalterin und ist binnen zehn Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Veranstalterin ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten zu verlangen.

4. Soweit vertraglich keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, ist die Teilnahmegebühr binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Veranstaltung an die Veranstalterin zu entrichten.

5. Alle Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer. Es handelt sich aufgrund der vielfältigen Leistungen des Veranstalters um eine einheitliche Veranstaltungsleistung, bei der der Ort der Leistung nach § 3 Abs. 2 UStG am Ort des Leistungsempfängers ausgeübt wird.

6. Befindet sich der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Veranstaltung mit der Erfüllung vertraglicher Richtungen gegenüber der Veranstalterin in Verzug, so besteht kein Anspruch auf Überlassung des Ausstellungsstandes. Hierdurch werden die vertraglichen Verpflichtungen des Teilnehmers gegenüber der Veranstalterin nicht berührt

7. Gerät der Teilnehmer mit der Entrichtung der Teilnahmegebühr mehr als zwei Wochen in Verzug oder mit mehr als zwei Raten auf die Teilnahmegebühr, so ist die Veranstalterin zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In jedem Fall ist die Gesamtrechnung bis 2 Wochen vor Messebeginn vollständig zur Ausgleichung zu bringen.

8. Beanstandungen im Hinblick auf die Rechnungslegung sind unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen in Textform gegenüber der Veranstalterin einzuwenden.

9. Eine Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen und ein Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers ist ausgeschlossen soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte/titulierte oder unbestritten Ansprüche des Teilnehmers gegen die Veranstalterin handelt.

10. Im Fall der Unterteilnahme durch einen Dritten haftet der Dritte im Wege der Gesamtschuld neben dem Teilnehmer vollumfassend für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Die unbeschränkte und gesamtschuldnerische vertragliche Verpflichtung des Teilnehmers bleibt auch dann erhalten, wenn die Rechnungsstellung der Veranstalterin auf Weisung oder Wunsch des Teilnehmers oder durch Veranlassung des Dritten an den Dritten erfolgt.

XI. Erhalt der Ausstellungsfläche

1. Änderungen, Teilungen oder Überlassung der Standfläche bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Gleiches gilt für den Fall, dass die Fläche durch einen weiteren Teilnehmer mitbenutzt oder mitbelegt wird.
2. Ein Verstoß berechtigt die Veranstalterin zum Ausschluss des Teilnehmers von der Veranstaltung, ohne dass die vertraglichen Ansprüche der Veranstalterin hiervon berührt werden.
3. Unabhängig hiervon haftet der Teilnehmer für alle Schäden - gleich welcher Art - solcher Personen/Mitaussteller, denen der Teilnehmer den Ausstellungsstand ganz oder teilweise überlassen hat.

XII. Hausrecht

1. Die Veranstalterin selbst sowie ihre Erfüllungsgehilfen und besonders Beauftragten üben innerhalb des Veranstaltungsgeländes (Hallen einschließlich Zufahrten, Parkplatz und Verwaltung) das alleinige Hausrecht aus. Den Weisungen der Mitarbeiter der Veranstalterin ist Folge zu leisten. Der Ausstellungsleitung und den von ihr beauftragten Dritten steht ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Ausstellungsflächen zu.
2. Die Veranstalterin ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Ausstellungsstand entfernen zu lassen, wenn diese dem geltenden Recht, den guten Sitten oder den Inhalt der Veranstaltung widersprechen. Gleiches gilt im Fall von Werbung für politische oder weltanschauliche Zwecke. Dies ist ausdrücklich verboten. Den Weisungen der Veranstalterin und ihrer Bevollmächtigten ist auch insoweit Folge zu leisten.

XIII. Haftung/Versicherung

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Veranstalterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des Ausstellungsstandes ist ausgeschlossen.
2. Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Veranstalterin ausschließlich bei Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
3. Im Übrigen haftet die Veranstalterin ausschließlich für solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für jedwede Folgeschäden.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen zu Ziffern 2. und 3. gelten für die Veranstalterin selbst, ihre Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und alle Personen und Unternehmen, derer sich die Veranstalterin zur Erfüllung des Vertrages bedient.
5. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise aus solchen Gründen nicht statt, die von der Veranstalterin nicht zu vertreten sind bzw. auf höherer Gewalt beruhen, so können hieraus keine Rechte und insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Veranstalterin hergeleitet werden.

Es verbleibt ausschließlich bei der verschuldensabhängigen Haftung der Veranstalterin soweit diese nicht vertraglich wirksam ausgeschlossen wurde.

6. Die Veranstalterin übernimmt ausdrücklich keine Obhutspflicht für eingebrachte Gegenstände/Sachen des Teilnehmers bzw. dritter Personen.
7. Die Veranstalterin schließt keine Versicherungen für den Stand/die eingebrachten Gegenstände des Teilnehmers ab. Dem Teilnehmer wird anempfohlen, das Risiko der Beschädigung, des Untergangs einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes in eigener Verantwortlichkeit und auf eigene Kosten abzudecken/zu versichern.
8. Der Teilnehmer stellt die Veranstalterin unwiderruflich von allen gegen diese gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit die Ansprüche darauf beruhen, dass durch die Ausstellung des Teilnehmers, durch die Gestaltung des Stands des Teilnehmers oder die auf dem Stand des Teilnehmers ausgestellten Produkte oder deren geistigen Inhalt Rechte Dritter (insbesondere, ohne aber hierauf beschränkt zu sein, *Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte*) oder sonstige andere gesetzliche Vorschriften verletzt werden.
9. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen der Veranstalterin einschließlich etwaiger Abmahn- oder Rechtsverteidigungskosten nebst Gerichtsgebühren, soweit diese für eine erfolgsversprechende Rechtsverteidigung erforderlich bzw. sachgerecht erscheinen.
10. Die M.O.W. haftet nicht für Schäden, welche durch Störungen an Telefonleitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

XIV. Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Die Ansprüche des Teilnehmers gegen die Veranstalterin - gleich welcher Art- sind unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung in Textform gegenüber der Veranstalterin geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Veranstalterin. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Ansprüche gegen die Veranstalterin aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.
3. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Schadensersatzansprüche für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten sowie solche Ansprüche aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung durch die Veranstalterin. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XV. Höhere Gewalt/Absage der Veranstaltung

1. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie für vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn das Vorliegen zwingender, nicht von ihr verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massive Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs-und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Die Veranstalterin wird den Teilnehmer hiervon unverzüglich unterrichten, sofern sie hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Teilnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

2. Bei einem Ausfall der Veranstaltung aufgrund der vorstehend genannten Fälle ist der Teilnehmer verpflichtet, auf Anforderung der Veranstalterin einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf max. 50 % des vereinbarten Teilnahmeentgelts begrenzt. Die Höhe der von dem Teilnehmer zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten der Veranstalterin bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Teilnehmer unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Teilnehmers.

3. Im Fall einer Absage der Veranstaltung haftet die Veranstalterin nicht für hieraus entstehende Schäden oder Nachteile auf Seiten des Teilnehmers, soweit die Absage nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Veranstalterin zurückgeht.

XVI. Hausordnung / Werbung

1. Die Veranstalterin kann eine Hausordnung erlassen. Teilnehmer und Ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst 1 Stunde vor Beginn der Messe-/Ausstellung betreten.

Übernachtungen im Gelände sind nicht gestattet. Lkw und Kleintransporter haben das Gelände einen Tag vor Messe-/Ausführungsbeginn bis 22.00 Uhr zu räumen. Während der Messe-/Ausstellung ist Lkw-Verkehr auf der Messe-/Ausgangsgelände generell untersagt.

Das Befahren der Hallen mit Kraftfahrzeugen sowie Anhängern ist ausdrücklich verboten.

2. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Teilnehmer bedarf ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin und ist rechtzeitig anzumelden.

XVII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz der Veranstalterin. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei dem Teilnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Bielefeld.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Veranstalterin und dem Teilnehmer ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und es ist ausschließlich der deutsche Text des Vertrages maßgeblich.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Die vorstehenden Teilnahmebedingungen gelten so lange, bis diese durch aktuelle Bedingungen der Veranstalterin ersetzt werden. Der Teilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

2. Für das Vertragsverhältnis mit der Veranstalterin gelten nur diese Bedingungen soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Abweichende und ergänzende Bedingungen (AGB) des Teilnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Veranstalterin diesen nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für abweichende Zahlungsbedingungen.

3. Sollten diese Bedingungen teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bedingung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von der unwirksamen Bedingung erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Textformklausel selbst.